



Datum: 07.01.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bödefeld			
Bezirksausschuss Bad Fredeburg			
Bezirksausschuss Grafschaft			
Bezirksausschuss Oberes Lennetal			
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: I	Amt: Dez. I	Sachbearb.: Herr König
----------------	----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter: Finanzabteilung	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
--------------------------------------	---------------	----------	---	----	-----

TOP: Sachstandsbericht Ausbau Erneuerbare Energien - Windkraft*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung***1. Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksausschüsse, der Technisches Ausschuss und die Stadtvertretung nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:**a. 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**

Wie bekannt, sind über den Regionalplan rd. 13.200 ha Fläche für den Ausbau von Windenergieanlagen entsprechend bundes- und landesplanerischer Vorgaben bereitzustellen.

Nach Auswertung und Einarbeitung des 1. Beteiligungsverfahrens hat der Regionalrat Arnsberg am 12. Dezember 2024 den Beschluss zur zweiten Offenlage gefasst. Vom 06.01.2025 bis einschließlich den 05.02.2025 können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage des angepassten Entwurfs Stellungnahmen abgegeben werden. Der aktuelle Planentwurf kann unter <https://url.nrw/bra-so-hsk-19-2> eingesehen werden, unter gleicher Adresse können ggf. Stellungnahmen abgegeben werden. Für den Planungsbereich der Stadt Schmallenberg weicht der aktuelle Ent-

wurf in 2 Bereichen vom ursprünglichen Entwurf ab. Der Windenergiebereich (WEB) zwischen Almert und Grafschaft wurde verkleinert, derjenige im Dreieck Ebbinghof, Berghausen, Heiminghausen wurde aufgegeben. Vorgesehen ist, dass nach Abschluss und Auswertung des 2. Beteiligungsverfahrens die 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Ende März 2025 in Kraft tritt.

Als Zwischenziel muss das Land NRW in 2025 1,1 % der Landesfläche für Windenergieanlagen zur Verfügung stellen. Sobald dieses über die Summe der in Kraft getretenen Regionalpläne erreicht ist, kann das Land dies gegenüber dem Bund erklären mit der Folge, dass danach Windenergieanlagen lediglich in den ausgewiesenen WEB privilegiert zulässig sind. Anlagen außerhalb dieser Flächen wären als sonstige Anlagen im Außenbereich nach bisheriger Lesart im Ergebnis kaum genehmigungsfähig.

Mit den in Aufstellung befindlichen Regionalplänen in Westfalen wird nach Einschätzung der Bezirksregierung mit deren in Kraft treten dieses Zwischenziel erreicht. Zeitlich könnte dies im Mai/Juni der Fall sein.

Die bisherige Rechtsmeinung, der einzelne Regionalplan entwickle Sperrwirkung für seinen Bereich, wird überwiegend nicht weiter vertreten.

b. Beschluss Oberverwaltungsgericht Münster

Zur Sicherung der Regionalplanung hat der Landesgesetzgeber mit dem § 36 Landesplanungsgesetz den Genehmigungsbehörden das Instrument der Rückstellung von Bauanträgen bis zum Inkrafttreten des Regionalplanes an die Hand gegeben. Ziel sollte sein, Bauanträge auf der Grundlage der Regionalplanung zu entscheiden. Mit Beschluss des 22. Senat des OVG Münster vom 26.09.2024 hat dieser erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Zurückstellung geäußert und letztlich im vorläufigen Verfahren die Zurückstellung zurückgenommen.

Seitdem werden Bauanträge, auch Anträge auf Bauvorbescheide, nicht mehr zurückgestellt und diese einer Entscheidung zugeführt.

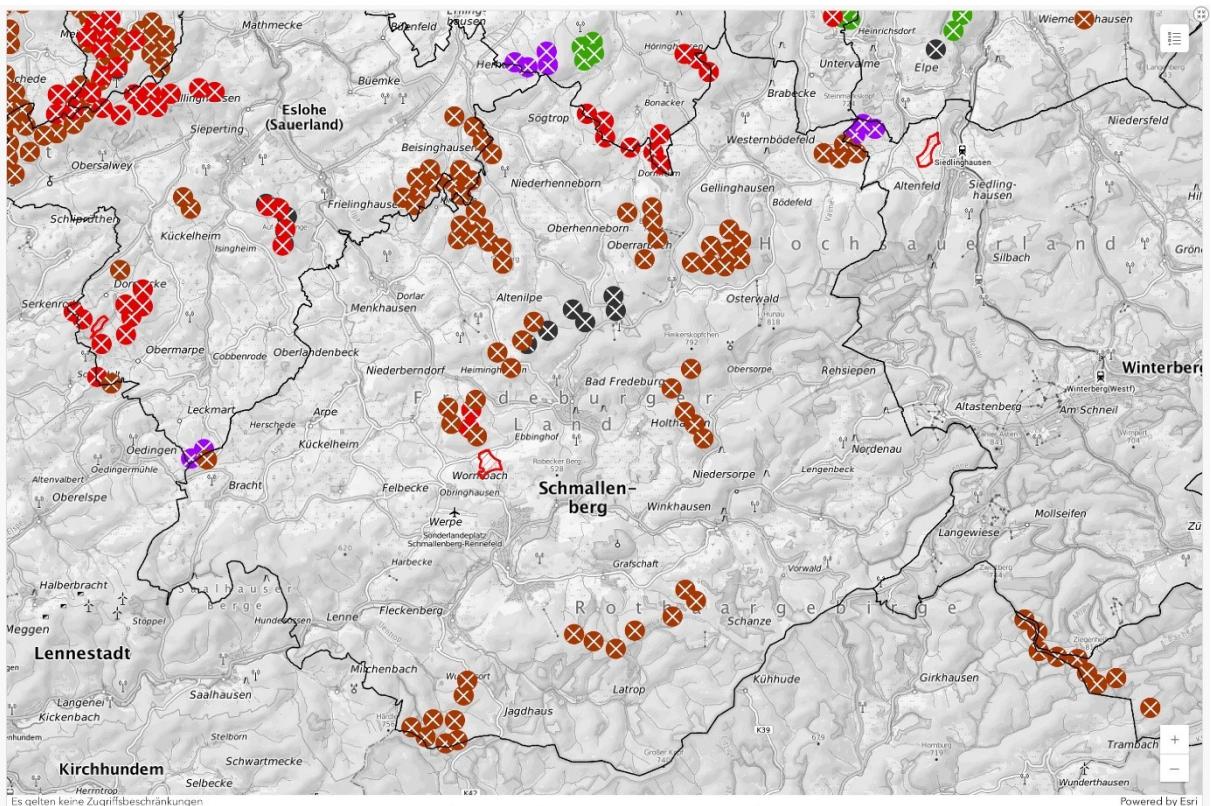
Diese Entscheidungen orientieren sich an der gültigen Rechtslage, insbesondere an dem „überragenden Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien“ nach § 2 EEG sowie an der privilegierten Zulassung von Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 bzw. 249 BauGB. Abstandsflächen sind nach Immissionsrecht zu bemessen und betragen in aller Regel die 2-fache Höhe des Windrades als Abstand zur Wohnbebauung. Bei Standartanlagen von 250 Meter wären dies 500 Meter.

c. Aktuelle Entwicklung

Investoren nutzen den derzeitigen Rechtsstand und stellen Bauanträge zum Bau von Windrädern, scheinbar insbesondere außerhalb der künftigen WEB nach den Regionalplänen. Vielfach wird auch lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen eines Bauvorbescheides abgefragt. Auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises als Genehmigungsbehörde <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/geoservice-statistik/geoservice/fuer-buerger/windkraftanlagen> kann der Planungsstand jeweils tagesaktuell eingesehen werden. Auffällig ist, dass mindestens im wöchentlichen

Rhythmus weitere Anlagen im Bereich der Stadt Schmallenberg oder im Grenzbereich zu den Nachbarkommunen dargestellt werden. Stand 08. Januar 2025 sind dies im Bereich der Stadt Schmallenberg etwa 60 Anlagen. Auffällig ist ferner, dass eine erhebliche Anzahl an Genehmigungen für Anlagen beantragt werden, die außerhalb der WEB nach dem Regionalplan liegen.

Zur leichteren Beurteilung der Entwicklung ist nachfolgend die Windenergiekarte, Stand 08.01.2025, abgedruckt.



d. Aktivitäten zur Sicherung der Regionalplanung und Vermeidung von Wildwuchs

Sowohl die Bürgermeister wie auch der Landrat des Hochsauerlandkreises haben unmittelbar nach Bekanntwerden des unter b. beschriebenen Beschlusses die Entscheidungsträger in Land und Bund auf die fatalen Auswirkungen des ungesteuerten Ausbaus von Windanlagen hingewiesen und die Einführung eines Elementes zur Steuerung der Anlagen gefordert. Am Zuge wäre der Bundesgesetzgeber, weil Bundesrecht als vorrangiges Recht nur durch Bundesrecht geändert werden kann.

Nahezu parallel haben die Vorsitzenden der Fraktionen im Stadtrat einschließlich Bürgermeister ebenfalls die Änderung des Rechtsrahmens im beschriebenen Sinne gefordert.

Zu anderen Gelegenheiten wurde in persönlichen Gesprächen mit den Abgeordneten in Land und Bund wegen der befürchteten Auswirkungen auf die Dringlichkeit der geforderten Regelungen aufmerksam gemacht. Unterstützt wurde dies durch viele Initiativen aus dem privaten Bereich wie auch durch die Nachbargemeinden, den Landrat des Kreises wie auch den Regierungspräsidenten.

Letztlich mündeten diese Bemühungen in eine gemeinsame Gesetzesvorlage des Wirtschafts- und Bauministeriums zur letzten Sitzung des Bundeskabinetts vor Weihnachten. Leider wurde diese Initiative nicht zur Tagesordnung genommen, in der Berichterstattung der Westfalenpost war von einem „Lex Sauerland“ die Rede, dass der Bundeskanzler im beginnenden Wahlkampf nicht mehr beschließen wolle.

Die CDU Fraktion im Deutschen Bundestag hat daraufhin eine eigene Gesetzesinitiative gestartet. Nach den hier vorliegenden Informationen soll diese Mitte Januar im Fachausschuss beraten werden mit dem Ziel, dass diese nach Beratung und Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat, im Februar Gesetz werden könnte, wenn sie denn die notwendige Mehrheit findet.

Sollte dies gelingen, wäre die nächste Frage, wie mit beschiedenen oder beantragten Windenergieanlagen verfahren werden soll.

e. Einschätzung

Auch im Stadtgebiet Schmallenberg bzw. an den Grenzen zu den Nachbargemeinden sind inzwischen eine Vielzahl von Windenergieanlagen auch außerhalb der WEB nach dem Regionalplan genehmigt, sind Vorbescheide erteilt oder Anträge auf Genehmigung bzw. Vorbescheid erstellt.

Angesichts der bisherigen Entwicklung steht zu befürchten, dass vor Inkrafttreten der Regionalplanung ein wirksames Instrument zur Steuerung des Ausbaus im Sinne der Regionalplanung nicht erwartet werden kann.

Ob alle beantragten Anlagen tatsächlich auch gebaut werden, bleibt hingegen abzuwarten. Dies hängt maßgeblich von der weiteren Entwicklung der EEG-Förderung, von den Ausschreibungsmodalitäten und damit von der Wirtschaftlichkeit eines jeden Windrades ab.

f. Beteiligung an der Energiegesellschaft des Kreises

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat sich gegen eine Beteiligung der Stadt Schmallenberg an einer Energiegesellschaft des Kreises ausgesprochen. Diese würde stand heute einen Großteil der geplanten Anlagen außerhalb der WEB-Gebiete, jedenfalls in Schmallenberg, errichten wollen.



Ergänzung zur Vorlage Nr. X/1134

Datum: 28.01.2025

Dezernat: I	Amt: Dez. I	Sachbearb.: Herr König
----------------	----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Sachstandsbericht Ausbau Erneuerbare Energien - Windkraft

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Die Bezirksausschüsse, der Technisches Ausschuss und die Stadtvertretung nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/die Grünen und CDU/CSU haben mit Drucksache 20/14234-einen gemeinsamen Änderungsantrag zu dem Gesetzesentwurf „Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“ vorgelegt. Als einzige Regelung sieht dieser die Ergänzung des Paragrafen 9 Absatz 1a S. 1 des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes vor.

Dieser lautet bisher: *Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.*

An dieser Stelle soll folgender Satz neu eingefügt werden:

Das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs besteht nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes (Repowering).

In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Der neue Satz 2 stellt klar, dass ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides im Sinne von Satz 1 nicht besteht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete oder in Planung befindlicher Energiegebiete liegt.“

Bei (bau-)planungsrechtlichen Vorbescheiden im Sinne des § 9 Abs. 1a BlmSchG wird die planungsrechtliche Zulässigkeit als einzige Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Damit

kann die Realisierung des Vorhabens nicht sichergestellt werden. Insoweit dürfte der Bescheid bereits nicht zu erteilen sein.

Die bei den Behörden etwaig bestehenden Rechtsunsicherheiten werden durch die Änderung damit klarstellend beseitigt.

Demgegenüber wird das Vorbescheidsverfahren im Hinblick auf den Übergang im Planungsregime für den Ausbau der Windenergie aktuell vielfach dafür genutzt, Anlagenstandorte zu sichern, die nach der Konzeption des Windenergielächenbedarfsgesetzes im Zusammenspiel mit der Rechtsfolgenregelung im BauGB nach Erreichen der Flächenbeitragswerte zukünftig nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen würden. Dies geht über die eigentliche Zielsetzung des § 9 Abs 1.a BlmSchG sowie die Intention des WindBG hinaus“

Bei der überwiegenden Zahl der im Stadtgebiet beantragten Windenergieanlagen handelt es sich um Anträge nach § 9 Abs. 1a BlmSchG. Mit der Gesetzesänderung wären Vorbescheide in all den Fällen mangels besonderem Interesse nicht zu erteilen.

Das Gesetz soll noch in dieser Woche vom Bundestag beschlossen werden. Eine Beschlussfassung durch den Bundesrat bedarf es nicht. Das Gesetz sieht weiter vor, dass es am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft tritt.

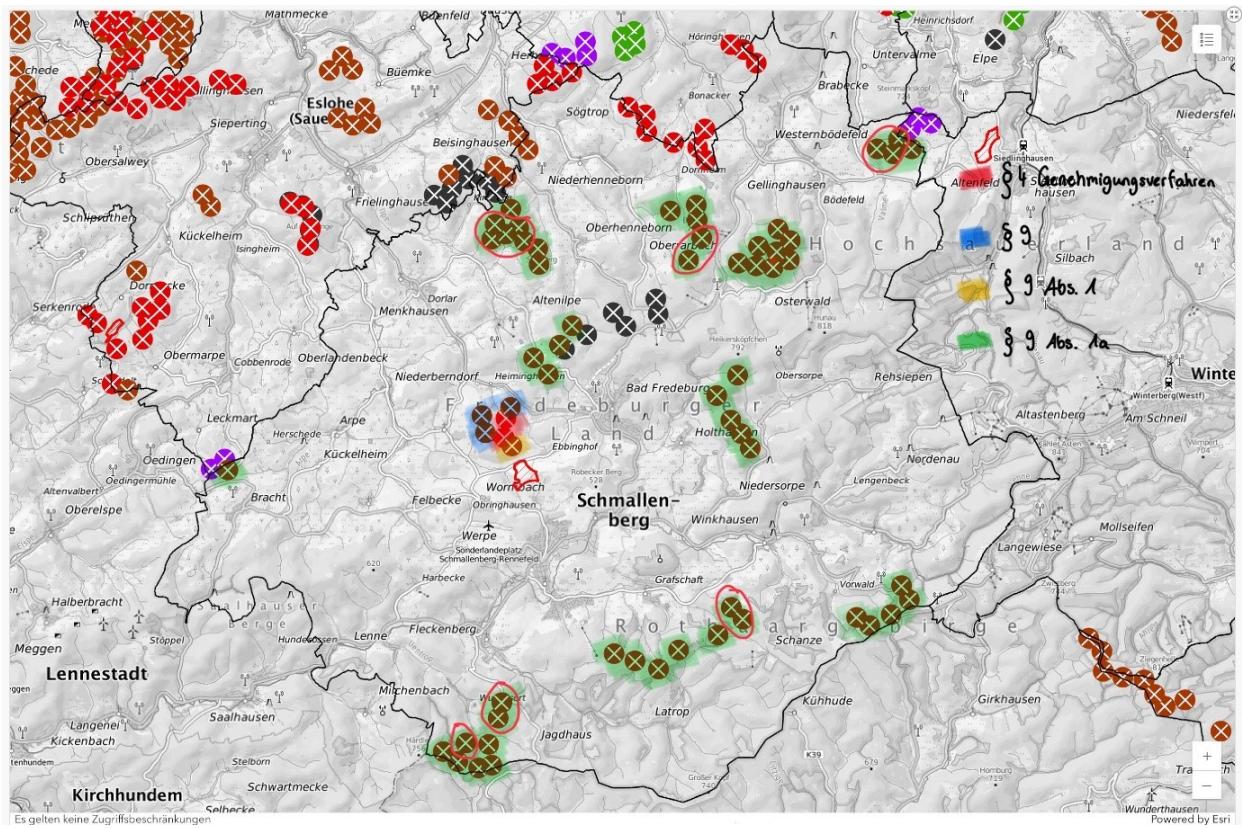
Beigefügte Übersichtskarte, entnommen der Internetdarstellung des HSK zeigt die in Schmallenberg, Stand 29.01.2025, beantragten Windenergieanlagen.

Bei den Anträgen auf den grün markierten Standorten handelt es sich um Anträge nach § 9 1a BlmSchG. Dieser Vorbescheide wären nicht zu erteilen mit Ausnahme der rot umrandeten grün markierten Standorte. Diese liegen in den Windenergiebereichen des Entwurfs des Regionalplanes.

Unklar sind die schwarz markierten Standorte im Bereich Altenilpe. Für diese sind nach bisherigen Informationen des Hochsauerlandkreises Vorbescheide zur Abklärung der Beeinträchtigung durch Richtfunkstrecken erteilt worden, nicht jedoch zur planungsrechtlichen Zulässigkeit. Das würde bedeuten, dass noch keine Anträge zur planungsrechtlichen Zulässigkeit im Sinne des 9 Abs. 1 oder 1a BlmSchG gestellt sind.

Darauf hinzuweisen ist, dass der Beschluss des Bundestages aussteht, das es sich bei dieser Vorlagenergänzung um eine erste Auswertung auf der Grundlage der vorliegenden Texte wie auch um eine erste Prüfung des Kartenmaterials und der zugehörigen Anträge handelt. Auch muss noch ein Stück offen bleiben, ob Windräder am Rande eines Windenergiebereiches wegen der fehlenden parzellenscharfen Darstellung möglicherweise noch als innerhalb gelten.

Übersichtskarte:





Ergänzung zur Vorlage Nr. X/1134

Datum: 12.02.2025

Dezernat: I	Amt: Dez. I	Sachbearb.: Herr König
----------------	----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Sachstandsbericht Ausbau Erneuerbare Energien - Windkraft

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Die Bezirksausschüsse Bad Fredeburg, Bödefeld, Grafschaft und Oberes Lennetal nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Bundestag hat am 31. Januar die beschriebene Änderung des BlmSchG mit der Einführung des ergänzenden Absatzes beschlossen. Wirkung entfaltet die Änderung am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Diese bleibt abzuwarten.

Zusätzlich hat der Landesgesetzgeber am 30.01.2025 die Änderung des Landesplanungsgesetzes beschlossen. Eingefügt wurde ein § 36 a mit dem Regelungsinhalt, dass Anträge auf Vorbescheide oder auch neue Vollanträge für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiebereiche in der Bearbeitung zunächst 6 Monate zurückgestellt werden. Auch diese Änderung wird erst am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes wirksam, diese soll wohl am 14. Februar erfolgen.

Aus heutiger Sicht wird die 19. Änderung des Regionalplanes wie angekündigt im März beschlossen werden. Die Bezirksregierung geht davon aus, mit dieser 19. Änderung und dem Regionalplan Detmold das Zwischenziel – Bereitstellung von 1,1 % der Landesfläche für Windenergieanlagen – erreichen zu können. Allerdings muss das Erreichen des Zwischenziels durch die Landesregierung festgestellt und dem Bund gemeldet werden. Das würde bedeuten, nach Feststellung der Zielerreichung wären Windräder nur in den Windenergiebereichen privilegiert zulässig.